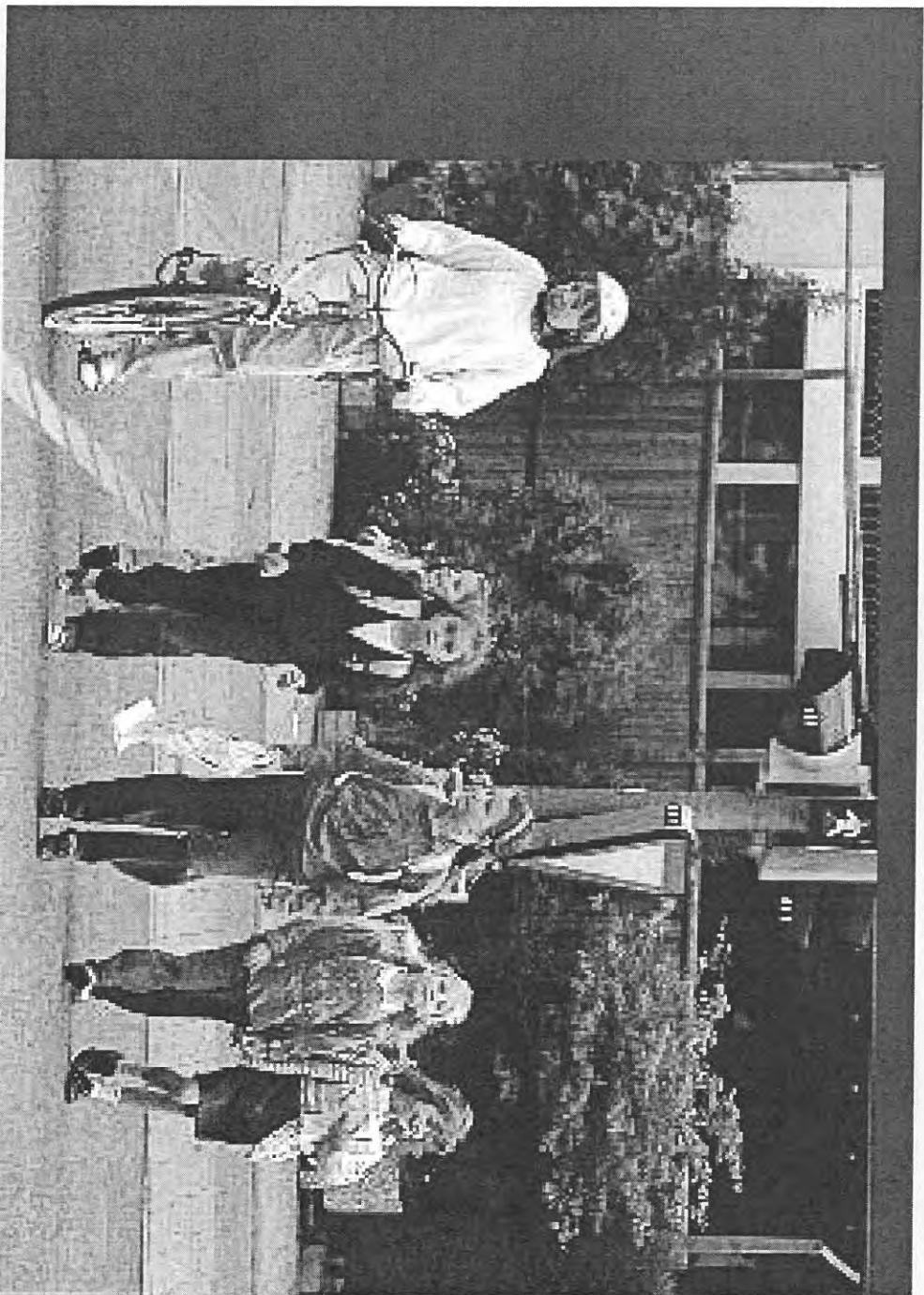


GUV-SI 8057 (bisher GUV 57.1.54)
GUV-Informationen



Schulweglexikon



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen einschließlich der Pausen und einer angemessenen Zeit vor Beginn (in der Regel 15 Minuten) und nach Beendigung des Unterrichts.

Besondere Aufsichtsmaßnahmen sind in Unterrichtsveranstaltungen zu treffen, die mit Gefahren verbunden sein können, wie z.B. bei bestimmten Experimenten im Chemieunterricht. Die Aufsichtspflicht besteht auch für Unterrichtswege, d.h. für solche Wege von der Schule zu Einrichtungen für den Schulunterricht, wie etwa Turnhallen, Sportplätze oder Schwimmbäder.

Bei dem Besuch von Privatschulen besteht keine gesetzliche, sondern eine vertragliche Aufsichtspflicht.

Der tägliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule oder dem sonstigen Ort einer schulischen Veranstaltung unterliegt grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Aufsichtspflichtig sind hier grundsätzlich die Eltern. Werden Schüler mit dem Schulbus befördert, ist die Aufsichtspflicht Sache des Schulbusträgers. Insbesondere obliegt ihm die Amtspflicht, Schulbushaltestellen möglichst gefahrlos einzurichten und zu sichern.

Aufsicht im Kindergarten- und Hortbereich

Für Einrichtungen der Kinder- und Behindertenbetreuung gibt es Besonderheiten. Hier gilt, dass die Begründung von Aufsichtspflichten nicht durch Gesetz, sondern durch vertragliche Vereinbarung erfolgt.

Die Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich nicht den Weg von und zur Einrichtung. Hier sind die Eltern verantwortlich. Dem-

entsprechend beginnt die Aufsichtspflicht mit der Ankunft des Kindes oder des Behinderten bei Beginn der Öffnungszeiten und endet, wenn das Kind oder der Behinderte am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung wieder verlassen. Dabei trifft den Träger der Einrichtung und damit auch das Personal die Verpflichtung, die Kinder oder Behinderten am Ende der Betreuungszeit ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in den Aufsichtsbereich der Eltern zu übergeben. Bestätigen die Eltern eines Kindergartenkindes schriftlich, dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf, so entbindet dies das Kindergarten-Personal nicht von einer Einzelfall-Beurteilung der Angelegenheit und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht.

B

Bauliche Maßnahmen

Sichere Schulwege lassen sich u.a. über geeignete bauliche Maßnahmen erreichen. Zur Verfügung steht ein umfangreiches Instrumentarium bewährter Maßnahmen, das von kleinen Veränderungen (z.B. → *Mittelinseln*, Aufpflasterungen) bis zum aufwendigen Umbau von z.B. Kreuzungen reicht. Ihre Wirkung ist in der Praxis erwiesen und mit geringen Unterhaltskosten verbunden.

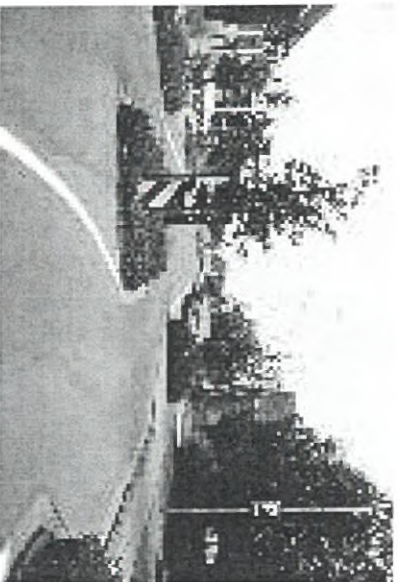
Bauliche Maßnahmen hängen eng mit sog. verkehrsregelnden Maßnahmen wie Beschilderungen und Lichtsignalanlagen (Verkehrsampeln) zusammen. In vielen Fällen können Beschilderungen nur eine Sofortmaßnahme sein, die durch bauliche Maßnahmen ergänzt oder ersetzt werden

müssen (Verkehrssicherungspflicht

→ *Zuständigkeiten*). Bauliche Maßnahmen ergeben sich oft aus → *Schulwegplänen*, in denen u.a. auf Defizite des Straßenraums hingewiesen wird.

Durch bauliche Maßnahmen können

- die Kfz-Geschwindigkeiten – wo notwendig – wirkungsvoll verringert werden
- der Durchgangsverkehr aus Wohngebieten herausgehalten werden
- die Sichtverhältnisse verbessert (→ *Parken*)
- sichere Überquerungsstellen (→ *Mittelinseln*) geschaffen
- ausreichende Flächen für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung gestellt werden.



Auf **Hauptstraßen** (Verkehrsstraßen) sind

→ *Mittelinseln* i. d. R. geeignet. Fußgänger-Lichtsignalanlagen (Druckknopfampeln) kommen dann in Frage, wenn schnell gefahren wird und gleichzeitig das Verkehrsaufkommen sehr hoch ist. Weiterhin können → *Radwege* bzw. Radfahrstreifen angelegt werden. Wo bauliche Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, kommt die → *Überwachung* der Geschwindigkeiten als eine geeignete Maßnahme in Frage.

In **Wohnstraßen** (Erschließungsstraßen)

lässt sich eine langsame Fahrweise nur baulich erreichen. Beschilderungen allein sind nicht ausreichend. Insbesondere mit den straßenbaulichen Elementen »Aufpflasterung« und »Versatz« (→ *Tempo 30*) lassen sich die Geschwindigkeiten wirksam dämpfen.

Sichere Schulwege müssen nicht teuer sein: Mittelinseln, Versätze, Poller, aber auch Aufpflasterungen kosten bei entsprechender baulicher Ausführung nicht unbedingt viel Geld, sind aber, an den richtigen Stellen installiert, sehr wirkungsvoll.

Außerdem gibt es insbesondere für Maßnahmen der Schulwegsicherung verschiedene finanzielle Förderungsmöglichkeiten von Land und Bund.

Daneben gibt es eine Reihe von Maßnahmen, deren Wirkung umstritten ist:

– → *Fußgängerüberwege* (Zebrastreifen):

Es hat sich herausgestellt, dass sie nicht in allen Fällen helfen das Überqueren sicherer zu machen, sondern u. U. zu mehr Gefahren führen können.

– Kreisverkehrsplätze können zwar sinnvoll sein, sind aber für zu Fuß gehende und Rad fahrende Schüler problematisch. Sie sind deshalb als spezielle Schulwegsicherungsmaßnahme nicht empfehlenswert und können die Gefährdungen sogar erhöhen.

– Die Praxis hat gezeigt, dass von Schwellen, Einengungen und → *Schulwegmarkierungen* abzuraten ist.

– Nahezu unwirksam sind Pflasterwechsel sowie Radwege, Radfahrstreifen oder Lichtsignalanlagen in reinen Wohnstraßen.

– Begrünungen, Baumreihen und Baumtore sind zwar aus gestalterischen Gründen

wünschenswert, führen aber allein nicht zu einer langsameren Fahrweise.

Literatur:

- ISK: Schulwegsicherung. Analysen, Maßnahmen, Schulwegpläne (Planerheft). Köln 1998
- ISK: Tempo 30-Zonen. Auswahl und Einrichtung. Empfehlungen Nr. 8. Köln 1990

Beförderungspflicht

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihre Kinder zur Schule kommen.

Da der Schulbesuch jedoch auf Grund staatlicher Gesetze erfolgt (Schulpflicht) und da die Bereitstellung der schulischen Einrichtungen durch Schulträger eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, muss man auch der öffentlichen Verwaltung und der Politik eine Mitverantwortung im Hinblick auf Schulwegangelegenheiten zusprechen.

Aber auch aus übergeordneten bildungspolitischen Gründen darf man von den gewählten Volksvertretern ein starkes Interesse erwarten, breiten Bevölkerungsschichten eine vielseitige Schulbildung anzubieten und regionale Benachteiligten durch Beförderungsangebote auszugleichen.

Aus diesen Gründen garantieren die meisten Bundesländer ihren Schülern eine kostenlose Beförderung zur Schule und zurück, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Alter der Schüler, Länge oder Gefährlichkeit des Weges). Zuschüsse zu den notwendigen Finanzmitteln stellen sie den Kommunen zur Verfügung, geregelt

wird dies durch Finanzausgleichsgesetze und Schulfinanzierungsgesetze, sowie durch entsprechende Verordnungen und Erlasse. Aufgabe der Kommunen ist es dann den Schülern die nötigen jahres- oder Monatskarten für den ÖPNV auszuhandigen oder einen eigenen Schulbusverkehr einzurichten. Die Geldmittel der Länder können höchstens eine Mindestleistung sicherstellen. Es ist daher notwendig, zusätzliche kommunale Gelder bereitzustellen, vor allem wenn man qualitative Verbesserungen (Erhöhung von Sicherheit und Bequemlichkeit) erzielen möchte. Hierzu zählen zum Beispiel Sitzplätze für alle.



Grob vereinfacht kann man sagen: Die Länder finanzieren die Schülerbeförderung und die Kommunen haben es in der Hand (bzw. im Etat), Sicherheit und Komfort zu verbessern.

Befragung

Zur Erstellung eines → *Schulwegplans* für die Grundschule, aber auch im Rahmen eines Projekts, empfiehlt sich eine Befragung aller Eltern über die bisherigen Schulwege ihrer Kinder: Wie sehen die Schulwege aus? Wo befinden sich gefährliche Stellen?